

# ZH\_OBERGERICHT RB250003 vom 25. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RB250003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB250003)

FR: ZH\_OBERGERICHT RB250003 du 25 février 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT RB250003 del 25 febbraio 2025

## Erwägungen

### E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Be- schwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, in- wiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (Art. 321 Abs. 1 ZPO; BGer 5D\_146/2017 vom 17. No- vember 2017 E. 3.3.2; BGer 5A\_387/2016 vom 7. September 2016 E. 3.1).

### E. 3

Der Revisionskläger führt zusammengefasst aus, anlässlich der Haupt- verhandlung am 20. September 2024 im Verfahren CG210132 sei festgelegt wor- den, dass bei Nichtzustandekommen eines Vergleichs ein Schriftenwechsel statt- finden und dann geurteilt werde. Am 28. September 2024 habe er erklärt, mit dem Vergleich nicht einverstanden zu sein. Diese Erklärung sei von Bezirksrichter C.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 für nichtig erklärt und das Verfahren

- 3 - mit Beschluss vom 29. Oktober 2024 als durch Vergleich erledigt abgeschlossen worden. Er habe um Revision dieses Beschlusses ersucht und die Rechtsmässig- keit und Verhältnismässigkeit des abgeschlossenen Vergleichs bestritten, verbun- den mit dem Begehren, das in der Hauptverhandlung festgelegte Vorgehen im Falle des Nicht-Wirksamwerdens des Vergleichs anzuwenden. Auf dieses Rechtsbegeh- ren werde mit Beschluss vom 30. Januar 2025 nicht eingetreten. Stattdessen werde ihm ein neues Verfahren mit einem nochmaligen Gerichtskostenvorschuss zugemutet (Urk. 1 S. 1). Zahlreiche Geschädigte hätten ein Interesse daran, dass diese Sache von einem Gericht beurteilt und nicht durch Vergleich erledigt werde. Bei dieser Art von Erledigung habe er seine Argumente nicht einbringen können. Offensichtlich scheue sich die Vorinstanz, ein der mächtigen Revisionsbeklagten und Beschwerdegegnerin (fortan Revisionsbeklagte) missliebiges Urteil zu fällen. Die eingereichten Beilagen belegten etliche strafrechtlich relevante Tatsachen (Urk. 1 S. 2).

### E. 4

Der Revisionskläger wendet sich im Wesentlichen gegen den ihm aufer- legten Gerichtskostenvorschuss (Urk. 2). Ein Nichteintretensentscheid wurde ent- gegen seinen Ausführungen mit dem angefochtenen Beschluss nicht gefällt (Urk. 1 S. 1; Urk. 2). Das Vorgehen der Vorinstanz erweist sich jedoch als gesetzeskon- form, da Art. 98 Abs. 1 ZPO (bzw. der bei Klageeinleitung geltende Art. 98 aZPO) vorsieht, dass das Gericht von der

klagenden Partei einen Vorschuss verlangen kann. Es ist somit weder unrichtige Rechtsanwendung noch offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts dargetan und damit kein Grund ersichtlich, weshalb der Beschluss vom 30. Januar 2025 aufgehoben werden muss. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 5**

Das Beschwerdeverfahren beschlägt eine vermögensrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert von Fr. 15'000.–. Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 200.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Revisionskläger aufzulegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, da der Revisionskläger unterliegt und der Revisionsbeklagten keine Aufwendungen entstanden sind (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 4 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.